

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1303

Personalismus

Individuelethik im Staatsrecht

Von

Walter Leisner



Duncker & Humblot · Berlin

WALTER LEISNER

Personalismus

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1303

Personalismus

Individualethik im Staatsrecht

Von

Walter Leisner



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2015 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Konrad Tritsch GmbH, Ochsenfurt

Druck: CPI buchbücher.de, Birkach

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 978-3-428-14792-2 (Print)

ISBN 978-3-428-54792-0 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84792-1 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Ethik ist kein „geläufiger“ Begriff des Rechts, auch nicht des Staatsrechts. Als solche ist sie in Definition(versuch)en, Umschreibungen, nach ihren Wirkung(sweis)en Gegenstand anderer Disziplinen, vor allem von Philosophie, Theologie, Psychologie. Dies gilt auch für den Begriff der „Überzeugung(en)“. Dass es eine solche Ethik überhaupt, an sich, tatsächlich, gibt, dass sie ins Recht aufgenommen, dort regelnd wirkt – dies alles kann im Folgenden nicht näher behandelt, darf aber grundsätzlich unterstellt werden: Nicht nur weil „moralische Begriffe“ in die Verfassung rezipiert worden sind, drängt es sich allgemein auf, sondern gerade für die demokratische Staatsform: Sie ruht auf den Wählern, auf menschlichen Willensentscheidungen, allein also auf diesen „Personen“. Sie sind „undurchdringlich“ in ihrem Innersten, für jede äußere Gewalt, auch und vor allem für die der staatlichen Gemeinschaft. Diesen individualethischen Bereich meint das Folgende, seine Moralvorstellungen. Wenn es solche Ethik nicht gäbe – in demokratischem Recht müsste sie erfunden werden.

Insbesondere im Staatsrecht begegnen „Ethik“ wie die im Folgenden synonym gebrauchte „Moral“ immer wieder, in Wort(verbindungen) wie „Verhaltensethik“, „Sozialethik“ – und eben auch „Staatsethik“. Mit ihnen werden menschliche Verpflichtungen angesprochen, eine Art von „(innerem) Befehlsrecht ohne (äußere) Befehlende“, auf welches das positive Recht hin- oder gar verweist. Verfassungsbegriffe wie „Gewissen“ oder „Sittengesetz“ legen Deutungen in die gleiche Richtung nahe. Dies spricht für ihre staatsrechtliche Bedeutung, in Inhalts- oder Grenzbestimmungen, ja als Grundlagen einer Verfassungsordnung, welche prinzipiell-normativ „alles Recht hält“. Nähere Bedeutung oder gar Klärung steht jedoch aus; hier können dafür auch nur Ansätze geboten werden.

Unbestritten, ja geradezu eine Vorgabe des gegenwärtigen Staats-Denkens ist jedoch eine Vorstellung: Diese Ethik kommt aus dem Innersten des Menschen, aus seiner „Persönlichkeit“, in Unterworfenheit unter eine höhere Ordnung als die des geltenden Rechts, oder als Selbst-Beschränkung der Rechtsträger – der „Personen“. Diese rechtlichen Wirkungen der Moral – vorsichtiger: ihre Bedeutung, ihr Gewicht – sind Gegenstand der folgenden Untersuchungen.

Dabei steht eine Erscheinung von vorneherein im Mittelpunkt: Die wesentliche Beziehung von „Ethik und Person“ tritt deutlich beim Einzelmenschen, also in Individualethik hervor. Angesprochen wird sie aber auch als „Staatsethik“, hier ebenfalls in Verbindung mit dem Staat als (ordnender, befehlender) Persönlichkeit. Er erscheint darin, in vielen Zusammenhängen, geradezu als eine „Person im Recht“, vielleicht gar als eine „höhere“ gegenüber dem Individuum.

Solchen Vor- und Fragestellungen wird hier nachgegangen. Zentral ist dabei der Begriff eines „*Personalismus*“: Gibt es in seinem Namen „*Moral*“ im Staats-, im Verfassungsrecht? Welches sind darin ihre Ursprünge, Kräfte, Wirkungen? Ist etwas wie „*Staatsethik*“ vorstellbar, welches sind ihre Beziehungen zu einer „*Individualethik*“, die das Verhalten des Einzelnen bestimmt, des Bürgers? Erwächst Staatsethik vielleicht gar wesentlich aus *Individualethik*?

Dies alles können hier nur Ausgangs-Überlegungen sein. Auf normativ eindeutige Ergebnisse für eine Rechtsdogmatik müssen sie weithin verzichten. Wegweisungen aber mögen sie darstellen auf *Rück-Wege von der „Staats-Macht“ eines lange herrschenden „Transpersonalimus“ zu einem ethischen Personalismus im Staatsrecht*. In ihm könnte vielleicht eine „*Wiedervereinigung*“ stattfinden: des Staates in seinem Wesen und des Menschen in seinem Innersten. Sicher ist dies die große Hoffnung der Demokratie – ihr „*wahres Ideal*“.

Es mögen hier Staats-Gedanken eines Individualismus geboten werden; gerade sie sind – „*zollfrei*“...

München, im Juli 2015

Walter Leisner

Inhaltsverzeichnis

Einleitung: Staatsethik und Personalismus: Eine lange, schwierige Beziehung	13
A. Transpersonalismus: gegen Individual-Ethik im Staatsrecht	19
I. „Personales“ und „Transpersonales“ im Staatsrecht	19
1. Personales im Vordringen	19
2. Fortwirkender Transpersonalismus	20
II. Formen des Transpersonalismus und ihr Niedergang	21
1. Religiöse Wandlungen	21
2. Familie: Gesellschaftlicher Transpersonalismus in Auflösung	24
3. Ökonomischer Transpersonalismus?	27
4. Transpersonalismus der Machtstaatlichkeit?	31
III. Transpersonalismus und Verfassungsdogmatik im 20./21. Jahrhundert	33
1. Transpersonalismus in der Demokratie und ihrer Staatslehre	33
a) 1945: Ende des transpersonalen Staates	33
b) Rückgriff auf Staatslehren der Weimarer Zeit?	35
2. Transpersonalismus aus Tradition?	38
3. Transpersonalismus in verfassungsrechtlichem Systemdenken	39
4. Schwächung des Transpersonalismus – aber keine neue Staatsethik	41
B. Neue Staatsethik im Personalismus der freiheitlichen Demokratie	43
I. Notwendigkeit eines „Personalismus“ – nicht „neuer Transpersonalismen“	43
II. Freiheit als ethische Staatsgrundlage	44
1. Staatsrechtliche Freiheit in Individualethik	44
2. Grundrechte als Ethisierung des Staatsrechts – von der Individual- zur Gemein- schaftsethik	45
3. Sozialethik als neuer Transpersonalismus?	47
4. „Der Freiheitsfeind“ als Staatsfeind – Neuauflage eines Transpersonalismus? . .	48
5. „Freiheit“ in „Ideologisierungsgang“	50
III. Personalismus in der Historie des Staatsrechts: Kreisläufe und Evolutionen – nicht „Fortschritt“	52
1. Ethischer Personalismus als Überzeugung des Augenblicks, nicht „in Entwick- lung“	52

2. Staatsethik aus Individualethik: Absage an Evolutionismus und Fortschritts- ideologie	53
3. Exkurs: Staatsrechtlicher Personalismus und antike Staatsethik	55
IV. Freiheitlicher Staat in Individualismus – Individualethik als Staatsethik	57
1. „Staat aus Menschen“	57
2. Egalität: Die Gleichheit der Einzelnen	59
3. „Staat <i>wie</i> Mensch“	60
4. Individualethik für Staatsorgane	61
5. Personalismus gegen Führermoral	63
V. Demokratie: Konkretisierung einer Individualethik als Staatsfundament	65
1. Demokratischer Staatswille als Menschenwille – staatsrechtliche Ausprägungen	65
a) Staat aus Mehrheit	65
b) Demokratie: Menschenwille als Staatswille	66
c) Staatsrechtfertigung in ethischem Bekenntnis	67
d) Staatsbegeisterung, Staatspatriotismus aus Individualethik	67
e) Staatspersonalismus als Grundlage des rechtlichen Vertrauens	68
2. Individualethische Grundzüge demokratischer Staatlichkeit	70
3. Politische Kräfte des individualistischen Personalismus in der Demokratie	72
a) Politische Kräfte und Staatsethik	72
b) Christentum, Sozialismus, Liberalismus	73
C. Personalismus in der grundgesetzlichen Ordnung	76
I. Die sittliche Bindung des Staates nach dem Grundgesetz	76
1. Der individualethische Kategorische Imperativ: Für alle Rechtssubjekte geltend	76
2. Das „Sittengesetz“ (Art. 2 Abs. 1 GG)	78
3. Das Sittengesetz des Art. 2 Abs. 1 GG als Staatsrecht	81
4. Das „Sittengesetz“ als „Sozialethik“, mit staatlichem Regelungsmonopol: Redundanz oder Zirkelschluss	82
II. Die „guten Sitten“: Privatrecht und Verfassungsrecht	84
1. Die „guten Sitten“ (§ 138 BGB) und das „Sittengesetz“	84
2. Die Grundrechte als „das Sittengesetz“ – Drittwirkung: Staatsgewalt als Ethik- instanz?	86
III. Das Gewissen im Grundgesetz	88
1. Gewissensentscheidung nach Art. 4 Abs. 1 GG	88
2. Das „Abgeordneten-Gewissen“ (Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG)	93
3. Toleranzgebot und Gewissen	93
4. Verfassungspolitisches Grundproblem „Ideologieangst“	95
5. Widerstandsrecht (Art. 20 Abs. 5 GG) und „Gewissen“	96

IV. Die geistige und gesellschaftliche Entwicklung in der Gemeinschaft: Versiegen individuellethischer Quellen	97
1. Allgemeines	97
2. Der Rückgang religiös-ethischer Ordnungsvorstellungen	98
3. „Ethikverluste“ in Familie und Erziehung	99
V. Privatrechtsähnliche Rechtsvorstellungen: Vorbilder einer Individualethik im Staatsrecht	100
1. Einheit der Ethik – Einheit der Rechtsordnung	100
2. Individualethik vor allem in „privatrechtsähnlichen“ Rechtsbeziehungen	101
3. Individualethik und staatliche Sanktionen	103
4. Gleichheit: Staatsrechtliche Brücke zur Individualethik	104
VI. Die Grundentscheidungen der Staatsform im Grundgesetz	105
1. Rechtsstaatlichkeit	105
a) Die Legalität als ethische Rechtsbindung des „Staats als Person“	105
b) Individualethische Inhaltselemente der Rechtsstaatlichkeit	107
c) Rechtsstaatlichkeit: Wirkungen in foro interno wie in foro externo	111
2. Sozialstaatlichkeit und Individualethik	111
a) Sozialstaat: Individual-, nicht nur Sozialethik	111
b) „Sozialstaat als Verteilungsstaat“ und Individualethik	113
c) Bedürfnis als Grundlage der Sozialstaatlichkeit	114
d) Existenzsicherung als Individualethik	115
e) (Christliche) Barmherzigkeit: Erst recht in Individualethik	116
3. Föderalismus und Individualethik	117
a) Föderalismus: reines Staatsorganisationsprinzip ohne Ethikgehalt?	117
b) Föderalismus: „Staat von unten nach oben“, „Nah bei den Menschen“	117
c) Staatlichkeit in Individualnähe: ethische Mehrheitsbeschränkung	118
d) Föderalismus als Feld der individuellen Vertragsethik	119
e) Bundestreue und Individualethik	120
f) Der Föderalismus als „Führungsschule der Demokratie“	120
VII. Demokratie	121
D. Verfassungsrechtliche Bestimmungen mit individualethischem Entscheidungshalt	124
I. Menschenwürde (Art. 1 GG)	124
1. Begriff der „Würde“	124
2. „Würde(n)-Träger“	125
II. Persönlichkeitsschutz – Privatheit (Art. 2 Abs. 1 GG)	126
1. Entfaltung der Persönlichkeit	126

2. „Allgemeine Handlungsfreiheit“ als Regelungsgegenstand des Art. 2 GG	127
3. Allgemeines Persönlichkeitsrecht	127
III. Gleichheit (Art. 3 GG)	128
1. Kein allgemeines Gleichheitsgebot nach Verfassungsrecht	128
2. Individualethische Differenzierungsgründe innerhalb des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsrahmens	129
3. Achtung der gleichen Individualität(süberzeugung) Anderer	130
IV. Glaubens-, Weltanschauungs-, Gewissens- und Religionsfreiheit	130
1. Schutz des individualethischen forum internum	130
2. Individualethischer Öffentlichkeitsanspruch	131
3. Gleichheitsschranke individualethischen Verhaltens: Toleranz	131
V. Meinungs-, Informations-, Medien-, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 GG)	132
1. „Meinung“: „Indivualethik in fieri“	132
2. Informations- und Medienfreiheit als Voraussetzung individualethischen Verhaltens	133
3. Art. 5 Abs. 1 und 2	133
4. Kunstfreiheit in Indivualethik	134
5. Wissenschaftlichkeit: ein individualethisches Verhalten	134
VI. Ehe und Familie: Intensivierung der Indivualethik (Art. 6 GG)	135
1. Ehe als Gegenstand individualethischer Entscheidung	135
2. Familie als individualethisch geprägte Gemeinschaft	136
3. (Kinder-)Erziehung als individualethische Aufgabe	136
VII. Beruf (Art. 12 GG)	138
1. Beruf – Berufung	138
2. Berufswahl	139
3. Berufsausübung	140
4. Berufsordnung	140
VIII. Eigentum Privater	141
1. Grundrecht der Einzelpersonlichkeit	141
2. Nachrangigkeit des „Gemeinschaftsbezugs“ des Eigentums	142
3. Die Wesensbestimmungen des Verfassungseigentums (Leistung, Sicherung, Vertrauen) – in Indivualethik	142
IX. Indivualethische Gehalte in weiteren Grundrechten	143
1. Schulwesen (Art. 7 GG)	144
2. Versammlungsrecht (Art. 8 GG)	144
3. Vereinsfreiheit, Koalitionsfreiheit (Art. 9 GG)	144
4. Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG)	144

5. Freizügigkeit (Art. 11 GG)	145
6. Wohnungsfreiheit (Art. 13 GG)	145
7. Justizielle Grundrechte (Art. 101 bis 104 GG)	145
X. Individualethik und „grundrechtsnahe“ Regelungsbereiche des Staatsorganisationsrechts	147
1. Gesetzgebung	147
2. Verwaltung	149
3. Insbesondere das Berufsbeamtentum und die Individualethik	151
4. Die Richter	153
E. Ausblick: Personalismus als staatsrechtlicher Auftrag	155
I. Herrschaft des Menschen	155
II. Mehr Individualismus	155
III. Mehr Bildung	156
F. Ergebnisse	157
Sachwortverzeichnis	164

Einleitung: Staatsethik und Personalismus: Eine lange, schwierige Beziehung

Dies ist Ausgangspunkt der folgenden Betrachtungen: Eine „Staatsethik“, konzipiert und aufgebaut nach Kategorien und Kriterien einer wie immer näher bestimmten Individualethik, gibt es gegenwärtig, und letztlich schon seit langem, im Staatsrecht nicht, soweit dieses Ausdruck „öffentlicher Gewalt“ ist, öffentliches Befehlsrecht. „Ethisch gedacht“ wird allgemein-grundsätzlich in eine ganz andere Richtung, mit Bezug auf die Wirkungen einer mit „Ethik“ oder „Moral“ bezeichneten menschlichen Verhaltensweise. Sie werden aufgefasst als innerer Appell an den Menschen, in seinem ganzen Verhalten, damit auch in seinen Gemeinschaftsbeziehungen. Immer aber ist es der Einzelne, das Individuum, welches hier angesprochen wird und, was wesentlich wichtiger ist, nicht „von außen“ durch einen Befehl des Staates oder einer wie immer konstituierten, den Einzelnen beherrschenden, ordnenden Gemeinschaft. Vielmehr ist das ethische Verhalten grundsätzlich und letztlich ausschließlich definiert aus dem Inhalt von Imperativen, die sich an den einzelnen Menschen richten in seinem Inneren und aus diesem heraus. Letztlich gibt er sie sich damit selbst, in seinem individuellen Menschsein. Sie werden ihm nicht auferlegt, aufgezwungen „von außen“, durch eine wie immer bestimmte rechtliche, juristische Imperative (durch)setzende Autorität.

Im Grunde setzt sich hier, ungebrochen, das traditionelle kantische Denken in den Kategorien des kategorischen Imperativs¹ fort, auch „im Recht“. Es hat die Rechtsphilosophie geprägt, im Neo-Kantianismus² eine Rechtslehre hervorgebracht, welche ethische Standards auf juristische Ansprüchlichkeit zu übertragen sich bemühte.

Das Staatsrecht als solches hat kantische Ethik zwar inhaltlich befruchtet, in Rechtfertigungsversuchen vielleicht erreicht, in konstruktiver Rechtsgestaltung aber nie vertiefend geprägt.

¹ Der „Kategorische Imperativ“ Immanuel Kants ist eine der Grundlagen herrschender ethischer Vorstellungen, bis hin zur Rechtsphilosophie, vgl. neuerdings *Horn, N.*, Einführung in die Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie, 5. Aufl. 2011, § 16; *Mahlmann, M.*, Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, 2. Aufl. 2012, § 5; *Kirste, St.*, Einführung in die Rechtsphilosophie, 2010, S. 116 ff.

² Zum Neukantianismus vgl. bereits Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, 6. Aufl. 1960, Spalte 1005.

Denn alle derartigen Hinweise auf sittliche Standards, wie in § 138 BGB auf die „guten Sitten“, auf ein, vor allem vertragstreues, Verhalten nach „Treu und Glauben“ (§ 242 BGB), oder auch auf den „ehrbaren Kaufmann“, gesteigert zu Kategorien und Normen des Verhaltens eines „gerecht und billig Denkenden“³, blieben stehen bei, letztlich stecken in etwas wie einer verallgemeinerten, als solcher gemeinmenschlich festzustellenden Durchschnittsmoral, besser: einem von einer solchen geprägten höchst allgemeinen Verhalten von Einzelmenschen.

Das Staatsrecht haben all diese, an sich schon nur ansatzweisen, Versuche einer „Rechtsethisierung“ lediglich nur in einer wiederum noch allgemeineren, noch weitergehend relativierten, wenn nicht verdämmernden Form erreichen können. Die Übertragung ethischer Grundsätze des Privatrechts auf den staatsrechtlichen Bereich blieb beschränkt: Der Staat dürfe eben auch „letztlich“, in den engen Grenzen des BGB, nicht anders handeln als ein selbst sich bindender, in sich gebundener Bürger⁴. Dass aber Staatsorgane als solche geradezu gebunden seien an eine derartige Ethik, welche letztlich doch vor allem Individualmoral ist, dass sie handelten auf deren Rechtsgrundlage – diesen, größeren Schritt hat das Staatsrecht nie systematisch, in grundsätzlichem Blick auf alle seine Ordnungen vollzogen. Im Staatsrecht stand eben „die Ordnung als Gegenstand des Rechts“ im Vordergrund, nicht ein individualmenschliches, familiäres, geschäftliches, ein Besitz- oder Erbverhalten. Für das Staatsrecht war primär Objekt, Bezugspunkt immer und letztlich weithin nur „das Ordnen als solches“. Rückbezogen wurde dies zwar auf jene „Körperschaft“ Staat, in deren Namen sich ein letztes individualmenschliches Denken halten mochte – aber eben nur in einer weitgehend rein verbalen Form.

Vom Monarchen, von einer herrschenden aristokratischen Schicht konnte noch erwartet werden, dass sie sich ihres individuellen Menschseins bewusst seien, sich dementsprechend verhielten, als *Patres patriae* in Fürsorge für Gewaltunterworfenen. Ihr familiäres Denken mochten sie, mehr oder weniger, auf die „ganz große Familie“ übertragen, es in deren Ordnung persönlich befehlend leben, welche dann als staatliche Gemeinschaft erschien. Darin waren menschliche Bezüge, war humanes Denken im vollen Sinn des Wortes noch immer staatsrechtliche Wirklichkeit. Im Staatsrecht wurde von den großen philosophischen Königsberatern und Prinzen Erziehern, von Aristoteles bis hin zu Versuchen Fénélons⁵, „pädagogisiertes Staatsrecht“ in Individualmoral gelehrt und dann auch, mehr oder weniger in solchem Sinne – Josephinismus⁶ als Beispiel – praktiziert, bis hin zu staatsrechtlichen Umwälzungen.

³ Vgl. dazu näher unten C. II. 1.

⁴ Zur Bedeutung der Vertraglichkeit im Öffentlichen Recht grds. *Leisner*, W., Vertragsstaatlichkeit. Die Vereinbarung – eine Grundform des Öffentlichen Rechts, 2009, S. 14 ff. u. passim.

⁵ Fénélon (1651–1715), insb. in seiner pädagogischen Erzählung *Télémaque* (1699).

⁶ Zum Josephinismus vgl. *Brauneder*, W., Österreichische Verfassungsgeschichte, 4. Aufl. 1987, S. 88 ff.; *Reinalter*, H., Der Josephinismus: Bedeutungen, Einflüsse und Wirkungen, 1993; *ders.*: Josephinismus als aufgeklärter Absolutismus, 2008.

Die heraufkommende Demokratie war in ihren Wurzeln immerhin noch streng pädagogisiert in diesem Sinn, trat mit ethischen Ansprüchen auf, selbst bei Robespierre⁷, mitten im Bluttausch der Französischen Terreur. Eine ganze Grande Nation wurde vom ethischen Imperativ erfasst und getrieben bis auf die Schlachtfelder Napoleons, der Befreiungskriege – in Deutschland in Idealismus.

Die großen Kodifikationen, getragen vom Sieg aufklärerischen Denkens, seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, versuchten eine Systematisierung der Individualethik in den privatrechtlichen Bürgerbeziehungen – und wollten diese zugleich hinauftragen in eine Staatsethik. Friderizianismus und Napoleonismus⁸, das preußische allgemeine Landrecht wie der Code civil, waren großangelegte Versuche zunächst einer Neu-Ethisierung der bürgerlichen Gemeinschaft, ausgehend dann vor allem von deren Familien-, Eigentums- und Bildungsdanken auch einer entsprechenden Moralisierung der Staatsgewalt.

Da die Monarchien des 19. Jahrhunderts, allenthalben in Europa, wenn auch in verschiedener Form, in den „fürstlichen Familien“⁹ normativierte Anknüpfungspunkte für eine solche „Staatsethisierung an der Spitze“ des Staates boten, konnte sich diese „Gesellschaftsethisierung“ fortsetzen, bis hinein in eine Staatsethisierung, den Konstitutionalismus in seinen beiden Säulen verfestigen:

- Da war jenes in seinen Bürgerbeziehungen, in Gehorsam gegenüber seinen neuen Rechtsordnungen wahrhaft „zivilisierte“ Volk, pädagogisiert in den spätaufklärerischen Erziehungssystemen¹⁰ und in der neuen allgemeinen Schulpflicht, gemäßigt in der christlichen Ethik einer Kirche, welche auf Staatskirchen-Gewaltsamkeiten der Vergangenheit verzichten musste¹¹.
- Da war, noch immer, auf der anderen Seite der König, der Depositär des Rousseauschen Sozialvertrags, im weiter wirkenden Sinne der Tradition eines Machiavelli¹². Diese Monarchen waren wirkliche „Bürger-Könige“; in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts erreichte diese Symbiose ihren ausgleichenden staatsrechtlichen Höhepunkt. Sodann wurde sie durch immer neue Stöße eines

⁷ Zu Robespierre als Vertreter einer neuen revolutionären Ethik vgl. *Labica, G., Robespierre: eine Politik der Philosophie*, 1994; *Gebhard, H., Liberté, égalité, brutalité: Gewaltgeschichte der Französischen Revolution*, 2011, S. 126 ff.; *Schultz, U., Der König und sein Richter: Ludwig XVI und Robespierre: eine Doppelbiographie*, 2012.

⁸ Napoleon haben diese Moralvorstellungen noch bis nach St. Helena begleitet, vgl. *Leisner, W., Napoleons Staatsgedanken auf St. Helena*, 2006, S. 45 ff.; zum Code civil S. 52 f., 68 f.

⁹ Vor allem in ihren Hausgesetzen, vgl. *Leisner, W., Monarchisches Hausrecht in demokratischer Gleichheitsordnung*, Erlanger Forschungen, 1968.

¹⁰ Spätaufklärerische Erziehungssysteme, etwa bei Pestalozzi, sind bereits auf eine gewisse Breitenwirkung einer Volkspädagogik angelegt.

¹¹ In der neuen staatskirchenrechtlichen Toleranz, vgl. dazu v. *Campenhausen, A.*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG 6. Aufl. 2010, Art. 137 WRV, Rn. 17.

¹² Bei Machiavelli erscheint „Il Principe“ gewissermaßen als Depositär des späteren Sozialvertrages.